

Satzung

zur Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Rötz aufhalten, ohne dort ihre Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- 1) Kurgebiet ist das gesamte Stadt- und Gemeindegebiet.
- 2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung (Rathaus Bürgerbüro und im Tourismusbüro Böhmerstraße 18) eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht ab dem zweiten Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Kurbeitrag wird mit Beginn des zweiten Aufenthaltstages fällig. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- 2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
 - a) für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **0,90 €**,
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **0,50 €**,
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

3) Schwerbehinderte mit über 70 v. H. Behinderung sind kurbeitragsfrei. Dies gilt nur gegen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. Der nach § 6 zur Einhebung des Kurbeitrages Verpflichtete ist verantwortlich dafür, sich den Grad der Behinderung darlegen zu lassen und durch eine Kopie des Ausweises mit Abgabe des Meldescheines nachzuweisen.

4) Gegebenenfalls notwendige Begleitpersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrages. Im Behindertenausweis muss die Notwendigkeit mit einem „B“ gekennzeichnet sein.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes, mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes, die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen spätestens am dritten Tag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

STADT RÖTZ
Rötz, 8. Mai 2013


Ludwig Reger
Erster Bürgermeister

